

21. Februar 2014

43.21-438

Frau Dahlberg

Tel 0221 809-4027

Fax 0221 8284-1492

Ursula.Dahlberg@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die  
Jugendämter im Gebiet des  
Landesjugendamtes Rheinland  
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Nachrichtlich an:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport des Landes NRW

Kommunale Spitzenverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

## Rundschreiben 43/1/2014

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Februarausgabe des Newsletters „Rechtsfragen der Jugendhilfe“ hat der Landschaftsverband Rheinland auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. November 2013 hingewiesen. Sie finden die Ausführungen auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de), hier unter Jugend/Service/Publikationen.

Die aktuelle Rechtsprechung wirkt sich erheblich auf die praktische Arbeit der Jugendämter aus:

**1. Urteil zur Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 5 SGB VIII, Az.: 5 C 34.12, (veröffentlicht am 14. Januar 2014 auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts)**

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet bei der Bestimmung der Zuständigkeit zwischen Eltern ohne Sorgerecht und Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

### **1.1 Statische Zuständigkeit bei Eltern ohne Personensorgerecht (§ 86 Abs. 5 Satz 2 Alternative 2)**

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im Hinblick auf Eltern ohne Personensorgerecht seine bisherige Rechtsauffassung. Damit ist klargestellt, dass Jugendämter, die die Hilfefälle für diesen Personenkreis aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes übernommen haben, bis zum 31. Dezember 2013 für die Hilfefälle örtlich zuständig waren. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, die Hilfefälle über den 1. Januar 2014 hinaus nach § 86c SGB VIII so lange weiterzuführen, bis der neu zuständige Träger den Hilfefall übernimmt. Für diesen Zeitraum besteht ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89c SGB VIII.

In seinem Urteil weist das Bundesverwaltungsgericht auf die **Änderung** des § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfvereinfachungsgesetz –KJVVG- ab 1. Januar 2014 hin. Es ist anzunehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht ab diesem Zeitpunkt seine Rechtsauslegung zu § 86 Abs. 5 SGB VIII neu formulieren und sich der Begründung des Gesetzgebers zur wandernden Zuständigkeit anschließen wird.

### **1.2 Zuständigkeitsbestimmung bei gemeinsam sorgeberechtigte Eltern (§ 86 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich entschieden, dass § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII nicht anwendbar ist, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern bereits bei Hilfebeginn unterschiedliche Aufenthalte hatten. In diesen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Das bedeutet, die Zuständigkeit wandert mit dem jeweiligen Aufenthalt des Elternteiles, bei dem der oder die Minderjährige in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung zuletzt den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Über Fallgestaltungen des gemeinsamen Sorgerechtes hatte das Bundesverwaltungsgericht bisher noch nicht entschieden. Demzufolge ist in diesen Fällen die Rechtsauslegung im Urteil vom 14. November 2013 auch für die Vergangenheit anzuwenden. Folglich wanderte die Zuständigkeit mit dem nach § 86 Abs. 2 SGB VIII maßgeblichen Elternteil bereits nach bisherigem Recht und nicht erst ab der Rechtsänderung zum 1. Januar 2014.

In diesem Zusammenhang sind verschiedenen Fallgestaltungen zu unterscheiden:

#### **1.2.1 Hilfefälle, die trotz Aufenthaltsänderung des maßgeblichen Elternteils vom bisherigen Träger weitergeführt wurden**

Hat die örtliche Zuständigkeit nach aktueller Rechtsprechung aufgrund einer Aufenthaltsänderung gewechselt, so war der frühere Träger nicht mehr originär zuständig,

sondern nach § 86c SGB VIII leistungs verpflichtet. Hieraus ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89c SGB VIII.

### 1.2.2 Kostenerstattungsfälle

Hat ein Jugendamt Kostenerstattung geleistet, obwohl es nach aktueller Rechtsprechung nicht zuständig gewesen wäre, besteht ein Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X.

### 1.2.3 Hilfefälle, die aufgrund der früheren Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur statischen Zuständigkeit zurückgenommen wurden

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII bezog sich die statische Zuständigkeit auf „alle Fälle“, in denen die Eltern nach Hilfebeginn unterschiedliche Aufenthalte haben. Die Praxis vertrat überwiegend die Auffassung, dass diese Regelung auch Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht betraf. Folglich haben Jugendämter diese Hilfefälle, die sie vorher aufgrund der wandernden Zuständigkeit übernommen hatten, wieder an das vorherige Jugendamt zurückgegeben. Jugendämter, die die Hilfefälle erneut übernommen und weitergeführt haben, handeln aufgrund der neuen Rechtsauslegung des Bundesverwaltungsgerichtes in Fällen des gemeinsamen Sorgerechts als unzuständige Träger.

In diesen Fällen besteht ein Kostenerstattungsanspruch nach § 105 SGB X. Der Anspruch ist gemäß Abs. 3 auf den Zeitraum ab Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Leistungspflicht begrenzt.

Nach überwiegender Rechtsmeinung ist das Bekanntwerden des Hilfefalles ausreichend (DIJuF-Rechtsgutachten vom 20. Januar 2014, JAmt, Heft 01/2014, Seite 15 ff; nicht rechtskräftiges Urteil des VG Augsburg vom 12. Juni 2012, Az: 3 K 11/1665, zur Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 86 Abs. 5 SGB VIII alter Fassung bei nicht sorgeberechtigten Eltern, Juris).

Hiernach wäre in den meisten Fällen Kostenerstattung für den Zeitraum ab der unrechtmäßigen Fallübernahme möglich. Denn zu diesem Zeitpunkt hatte das abgebende Jugendamt bereits Kenntnis von dem Hilfefall.

Es ist unklar, ob die ober- und höchstrichtliche Rechtsprechung dieser Auslegung folgen wird und ferner nicht kalkulierbar, ob im Falle eines Erstattungsersuchens, Aspekte des Vertrauensschutzes berücksichtigen werden. Es besteht das Risiko, dass das Bundesverwaltungsgericht trotz seiner erstmaligen Entscheidung in Fällen des gemeinsamen Sorgerechts, eine Änderung der bisherigen Rechtsauslegung zu Grunde legt.

In der Urteilsbegründung wird dazu ausgeführt:

*„Demgegenüber nimmt die Regelung des § 86 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 SGB VIII, die an das gemeinsame Sorgerecht der Eltern anknüpft, die Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 Halbs. 1 umfänglich in Bezug. Soweit aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu § 86 Abs. 5 SGB VIII etwas anderes gefolgert werden konnte, hält der Senat daran nicht mehr fest.“*

Diese Ausführungen werden untermauert durch den amtlichen Leitsatz, der auf eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung verweist.

### **Das LVR-Landesjugendamt empfiehlt folgende Verfahrensweise:**

Fälle des gemeinsamen Sorgerechtes sind zunächst auf der Grundlage der neuen Rechtsauslegung und des geänderten § 86 Abs. 5 SGB VIII zu prüfen. Vorsorglich sollte der hiernach zuständige örtliche Träger unverzüglich informiert werden und gleichzeitig Kostenerstattung nach § 105 SGB X beantragt werden.

Angesichts des beiderseitigen erheblichen Prozessrisikos in Bezug auf den Zeitpunkt des Bestehens des Kostenerstattungsanspruchs wird angeregt, sich auch in den Fällen des gemeinsamen Sorgerechtes auf die Kostenerstattung ab 1. Januar 2014 zu einigen.

Eine einheitliche Verfahrensweise in den Hilfefällen ohne sorgeberechtigte Eltern und mit gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ist aus verwaltungsökonomischen Gründen ebenfalls empfehlenswert.

## **2. Urteile zur Kostenerstattung gemäß § 89a SGB VIII**

**Az.: 5 C 25.12 und 5 C 31.13**

Nach Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW besteht ein Kostenerstattungsanspruch zum Schutz des Pflegestellenorte nur bei Wechsel des örtlichen Trägers. Zur abschließender Klärung der Voraussetzungen für den Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII hatte das LVR-Landesjugendamt Musterverfahren eingeleitet und Entscheidungen über Erstattungsanträge und Rückforderungen zurückgestellt.

In seinen Urteilen vom 14. November 2013 gelangte das Bundesverwaltungsgericht in zwei Verfahren zu dem Ergebnis, dass kein Kostenerstattungsanspruch besteht, wenn der nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Träger identisch ist mit dem Träger,

der nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständig wäre. Ändert sich im Laufe der Hilfestellung die Zuständigkeit in Sinne von § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII, könnte ein Kostenerstattungsanspruch begründet werden.

Darüber hinaus entschied das Bundesverwaltungsgericht in dem Verfahren 5 C 25/12, dass ein Kind, das nach seiner Geburt unmittelbar im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht wird, keinen gewöhnlichen Aufenthalt am Aufenthaltsort seiner Mutter begründet, wenn es sich an diesem Ort nie aufgehalten hat.

Ein weiteres Verfahren zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eines Säuglings, der unmittelbar nach der Geburt im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht wurde, ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW unter dem Aktenzeichen 12 A 2808/12 anhängig. In diesem Verfahren soll geklärt werden, ob ein Kind den gewöhnlichen Aufenthalt am Aufenthaltsort seiner Mutter begründet, wenn diese an ihrem Wohnort entbunden hat und das Kind sich somit tatsächlich an diesem Ort aufgehalten hat.

Das LVR-Landesjugendamt wird sich in Kürze mit den Jugendämtern, die in der Vergangenheit von der Problematik der Kostenerstattung gemäß § 89a SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland betroffen waren, zwecks Klärung der zurückgestellten Einzelfälle in Verbindung setzen.

Aufgrund der Gesetzesänderung zu § 86 Abs. 5 SGB VIII und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes könnten sich erneut Kostenerstattungsansprüche gegen den Landschaftsverband Rheinland ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstattung fristgemäß unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 111 SGB X und der Verjährungsfrist des § 113 SGB X zu beantragen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, sind Ihnen die Mitarbeiterinnen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gerne bei der Klärung behilflich.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Göbel